

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mensa der Offene Ganztagschule (OGTS) der Gemeinde Heikendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf hat in ihrer Sitzung am 28.04.2010 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Heikendorf überlässt die Mensa sowie ggf. die Ausgabeküche der Offenen Ganztagschule (OGTS) den örtlichen Vereinen zur Benutzung für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende, wenn dadurch schulische und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Bei den nachfolgenden Funktionsbezeichnungen schließt der Einfachheit halber die männliche Form die weibliche ein.

§ 2 Überlassung

- 1.) Die OGTS der Gemeinde Heikendorf dient in erster Linie der Schulpädagogik sowie der Essensversorgung der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Regionalschule Heikendorf. Auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kreis Plön können auch die Schülerinnen und Schüler des Heinrich-Heine-Gymnasiums an der Essensversorgung teilnehmen.
- 2.) Daneben steht die Mensa der OGTS sowie ggf. die Ausgabeküche auf schriftlichen Antrag auch den örtlichen Vereinen für Großveranstaltungen (grundsätzlich ab 80 Personen) zur Verfügung. Im Anschluss entscheidet der Bürgermeister über die Benutzung der Mensa sowie ggf. der Ausgabeküche. Die Überlassung der Mensa sowie ggf. der Ausgabeküche erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Mensa der OGTS sowie ggf. der Ausgabeküche besteht nicht.
- 3.) Auswärtige Vereine haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Nutzung der Mensa sowie ggf. der Ausgabeküche. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 3 Benutzungszeiten

- 1.) An Schultagen steht die Mensa der OGTS bis 16.00 Uhr ausschließlich für schulpädagogische Zwecke zur Verfügung. Die Mensa der OGTS sowie die Ausgabeküche dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit benutzt werden. Während der gesetzlichen Schulferien wird die Erlaubnis nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- 2.) Sonderveranstaltungen der Grund- und Regionalschule Heikendorf haben Vorrang vor der Nutzung durch die örtlichen Vereine.

§ 4 Benutzungshinweise

- 1.) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Teilnehmer nur den für sie vorgesehenen Teil der OGTS betreten und diese Benutzungsordnung eingehalten wird.

- 2.) Kann eine Veranstaltung nicht zum angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden, so ist der Fachdienst 30 spätestens 3 Tage vor dem Termin zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, hat der Veranstalter das volle Benutzungsentgelt zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.
- 3.) Gebäude und Anlagen der OGTS einschließlich der Zugangswege zu den Räumen sowie Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. Insbesondere sind Ordnung und Sauberkeit in und um die OGTS zu halten und die genutzten Räumlichkeiten gereinigt zu hinterlassen. Die Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Platz zurückzustellen.
- 4.) Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur nach vorheriger Zustimmung durch den Fachdienst 30 in die OGTS eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb der Offenen Ganztagschule nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Veranstalter eingebracht sind, ist dieser allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.
- 5.) Das Gelände der OGTS darf grundsätzlich nicht befahren werden.
- 6.) Rauchen ist in der OGTS untersagt.
- 7.) Der Ausschank und der Genuss von Alkohol sind grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 8.) Speisen und Getränke dürfen nur mit Genehmigung des Fachdienstes 30 in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten oder verzehrt werden.
- 9.) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Fachdienst 30. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Der Betrieb der OGTS darf durch die Ausschmückung nicht beeinträchtigt werden.
- 10.) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - a. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
 - b. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Das Aufstellen von zusätzlichem Gestühl ist nur nach Genehmigung durch den Fachdienst 30 zulässig.
- 11.) Beim Verlassen der OGTS ist das Licht auszuschalten.
- 12.) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in die OGTS ist untersagt.

§ 5 Entgelte

- 1.) Für die Nutzung der Mensa der OGTS sowie ggf. der Ausgabeküche wird ein Benutzungsentgelt nach der gültigen Tarifordnung erhoben, welche Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
- 2.) Grundsätzlich besteht Entgeltfreiheit für folgende Veranstaltungen:

- a) alle schulischen Veranstaltungen
 - b) alle gemeindeeigenen Veranstaltungen
- 3.) Sonderreinigungen für starke Verunreinigungen, Kosten für Sachbeschädigungen, usw. werden gesondert berechnet. Ebenso werden die Kosten eines Hausmeistereinsatzes gesondert in Rechnung gestellt werden. Ob ein Einsatz des Hausmeisters notwendig ist, entscheidet der Bürgermeister.
 - 4.) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes ist bis zu dem in der Genehmigung mitgeteilten Termin zu tätigen. Das Benutzungsentgelt schließt die Nebenkosten ein.
 - 5.) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ermäßigung bzw. Erlass des Benutzungsentgeltes gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
 - 6.) Folgende Entgelte werden für die Nutzung der Räumlichkeiten erhoben:
 - a) Für die Nutzung der Mensa einschließlich Toiletten, Garderobe und Eingangsbereich beträgt das Nutzungsentgelt 20,00 € / Stunde.
 - b) Für die Nutzung der Mensa einschließlich Ausgabeküche, Toiletten, Garderobe und Eingangsbereich beträgt das Nutzungsentgelt 25,00 € / Stunde.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

- 1.) Die Aufsichtspflicht obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter benennt einen Verantwortlichen der als Ansprechpartner für die Gemeinde fungiert. Dieser Verantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.) Der Verantwortliche des Veranstalters verlässt als Letzter die OGTS, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden sowie kontrolliert, dass sich keine unbefugte Person mehr in den Räumlichkeiten aufhält.
- 3.) Festgestellte Mängel jeglicher Art sind dem Fachdienst 30 unverzüglich anzuzeigen.
- 4.) Die Schulleitung oder die Leitung der OGTS sowie die sonst von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht in der OGTS aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der OGTS mit sofortiger Wirkung versagen. Der Fachdienst 30 ist über die Geschehnisse unverzüglich zu informieren.
- 5.) Bei eigenverantwortlicher Nutzung der Mensa der OGTS obliegt das Öffnen und Schließen grundsätzlich der verantwortlichen Aufsichtsperson des Veranstalters. Eine eventuelle Überlassung von Schlüsseln erfolgt nach einer gesonderten Regelung. Bei Verlust von Schlüsseln haftet der verantwortliche Veranstalter, welcher den Schlüssel von der Gemeinde Heikendorf empfangen hat. Die Gemeinde Heikendorf behält sich bei Verlust von Schlüsseln vor, die Schließanlage komplett oder teilweise auf Kosten des Veranstalters auszutauschen.
- 6.) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Er stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltung und die Bedienung der technischen Anlagen mit Ausnahme der Heizungs- und Lüftungsanlage.

§ 7 Haftungsausschluss und Freihaltung der Gemeinde Heikendorf

- 1.) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat vor der Benutzung die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt die Benutzung trotz angezeigter Mängel oder unterbleibt die Anzeige, so können sich hieraus ergebende Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Eine sonstige Haftung der Gemeinde sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter, seinen Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für in das Gebäude eingebrachte bzw. auf dem Grundstück abgestellte Gegenstände des Benutzers bzw. des Veranstalters (Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.).
- 2.) Die Gemeinde haftet nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und eine Beanstandung nach Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 3.) Der Benutzer bzw. Veranstalter verpflichtet sich, alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen auf die Haftungsbeschränkungen hinzuweisen und hat durch Unterschriftsleistung zu bestätigen, dass der Inhalt der Benutzungsordnung und insbesondere die Haftungsklauseln anerkannt und den Benutzern zur Kenntnis gebracht worden sind. Mit der Inanspruchnahme der Räume der OGTS erkennt der Benutzer bzw. Veranstalter die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- 4.) Soweit sich aus dem Benutzungsverhältnis Ansprüche gegen die Gemeinde ergeben könnten, hat der Benutzer bzw. Veranstalter, soweit sich seine Haftung aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Haftung des Benutzers

Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs eintreten, und ein Mangel auch bei der Überprüfung nicht erkennbar war. Unberührt hiervon ist die Haftung der Gemeinde Heikendorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes.

§ 9 Inkrafttreten, Schlussvorschriften

- 1.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kiel.
- 2.) Sofern eine Bestimmung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nah kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.
- 3.) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2010 in Kraft.

Heikendorf, 29.04.2010

gez. Pape
Bürgermeister